

# Staatsgesetzblatt

für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 3. August 1919

140. Stück

Inhalt: (387 und 388.) 387. Gesetz über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle). — 388. Gesetz, betreffend Gebühren von Lotalisateur- und Buchmachermetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettweßens.

## 387.

Gesetz vom 28. Juli 1919 über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### Artikel I.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1919 wird zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 3, Absatz 1 bis 4, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und Artikel I, § 2 des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, ein 50prozentiger Zuschuß für die Angehörigen von Kriegsgefangenen gewährt. Dieser Zuschuß gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge durch die Kassa einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen.

Das im siebenten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, festgesetzte Höchstmaß wird für Angehörige von Kriegsgefangenen auf 18 K erhöht.

Der Zuschuß wird auf drei Monate gewährt. Der Staatssekretär für Heerwesen wird ermächtigt, nach Ablauf dieser Zeit, einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Finanzen, nach Maßgabe des finanziellen Erfolges der Bestimmungen der Artikel II und III und der Preise der Lebensmittel und der sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfs den Zuschuß entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiter zu gewähren.

### Artikel II.

Das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Im ersten Satze des § 2 ist nach „Personen“ einzuschalten „die nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermögen und“.

2. Der vorletzte und letzte Satz des ersten Absatzes und der zweite Absatz des § 2 haben zu entfallen. An deren Stelle haben folgende Bestimmungen zu treten:

Als zweiter Absatz:

„Der Anspruchswerber hat über behördliche Aufforderung nachzuweisen, daß er nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermag.“

Als dritter Absatz:

„Der Anspruch besteht nicht zu Recht, wenn dem Herangezogenen oder der für den Unterhaltsbeitrag in Betracht kommenden Person ein Ein-

kommen zufällt, durch welches der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann."

Als vierter Absatz:

"Als Einkommen gelten insbesondere das Arbeitseinkommen, der durch Arbeit erzielte Ertrag einer Landwirtschaft, eines Gewerbes oder eines sonstigen Betriebes, der Vermögensertrag, das Einkommen aus Rentenrechten, staatliche Unterstützungen, sowie Zuwendungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privaten verabsolgt werden."

Als fünfter Absatz:

"Personen die im Genusse der Arbeitslosenunterstützung stehen, gebührt kein Unterhaltsbeitrag."

3. Im § 3 ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

"Ist der Unterhalt eines Anspruchsberechtigten ungeachtet des Bezuges eines Einkommens (§ 2, dritter und vierter Absatz) noch gefährdet, so ist der nach den vorangehenden Bestimmungen sonst gebührende Unterhaltsbeitrag nur in jenem Ausmaße zuzuerkennen, als dies zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlich ist."

4. Der erste Absatz des § 5 entfällt.

5. Dem § 6 ist folgender Absatz anzufügen:

"Ansprüche, die rechtzeitig geltend gemacht worden sind, können ungeachtet der Befristung des vorhergehenden Absatzes — in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 — neuerlich nur dann angemeldet werden, wenn über die frühere Anmeldung nicht rechtskräftig entschieden ist."

6. Der erste Absatz des § 7 hat zu lauten:

"Gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission steht sowohl der Partei als auch dem Staatschaze, diesem durch die Finanzprokurator, die binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an die Partei bei der Unterhaltsbezirkskommission einzubringende Berufung an die Unterhaltslandeskommission zu, deren Entscheidung endgültig ist. Zur Geltendmachung des Berufungsrechtes des Staatschazes kann jedes Mitglied der Kommission die Zustellung der Entscheidung an die Finanzprokurator verlangen. Ob der Berufung der Finanzprokurator aufschiebende Wirkung zukommt, entscheidet der Vorsitzende."

7. Der vierte Absatz des § 8 hat zu lauten:

"Von der Rückzahlung ungebührlich bezogener Unterhaltsbeiträge kann in rücksichtswürdigen Fällen abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber steht der Unterhaltslandeskommission zu."

### Artikel III.

Die im Genusse eines Unterhaltsbeitrages stehenden Personen sind verpflichtet, über behördliche Aufforderung innerhalb 14 Tagen die zur Überprüfung des rechtlichen Fortbestandes des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu liefern.

Bei Fristverfümmis ist der Unterhaltsbeitrag einzustellen; im Falle nachträglicher Rechtfertigung ist er rückwirkend vom Zeitpunkte seiner Einstellung wieder anzuweisen.

### Artikel IV.

Wer wesentlich den Unterhaltsbeitrag in Anspruch nimmt oder genießt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder sonst die Einkichtung des Unterhaltsbeitrages in gewinnfächtiger Absicht mißbraucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft; außerdem kann dem Schuldigen durch die zuständige Unterhaltskommission der Unterhaltsbeitrag bis zum Höchstausmaße der verhängten Arreststrafe, im Wiederholungsfalle dauernd entzogen werden.

### Artikel V.

Unterhaltsbeiträge sind nur an die Angehörigen derjenigen Herangezogenen auszuführen, die auf Grund des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, deutschösterreichische Staatsbürger sind oder nach § 2 des bezogenen Gesetzes die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft vor dem 1. April 1919 erworben haben.

Den Angehörigen der in den besetzten Gebieten Deutschösterreichs heimatsberechtigten Herangezogenen werden jedoch die Unterhaltsbeiträge nur insoweit gewährt, als die Anspruchsberechtigten in den von der deutschösterreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Mit der gleichen Beschränkung werden die Unterhaltsbeiträge auch an die Angehörigen derjenigen Herangezogenen ausbezahlt, die nach § 2 des bezogenen Gesetzes die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft vor dem 1. April 1919 erworben haben.

Jenen Angehörigen fremdzuständiger Herangezogener, welche in den von der deutschösterreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Deutschösterreichs ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind fällige und fällig werdende Unterhaltsbeiträge nur nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen auszuführen.

## Artikel VI.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heerwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Seiz m. p.

Finf m. p.

Deutsch m. p.

388.

Gesetz vom 28. Juli 1919, betreffend  
Gebühren von Totalisateuren und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## I. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

## § 1.

(1) Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig.

(2) Zur gewerbemäßigen Vermittlung von Wetten der im ersten Absätze bezeichneten Art dürfen nur die im Anschlusse an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisateuren) zugelassen werden.

(3) Die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschlusse der im ersten Absätze angeführten Wetten darf nur Personen erteilt werden, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetze als Buchmacher bezeichnet.

(4) Die Landesregierung kann die Bewilligung (Absatz 1) jederzeit von Bedingungen abhängig machen, sie einschränken oder zurücknehmen, letzteres für den Fall, daß die Voraussetzung der vollen Vertrauenswürdigkeit nicht mehr zutrifft oder eine vorgeschriebene Bedingung nicht eingehalten wird.

(5) Die Unternehmungen für sportliche Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen Abzüge von den Wetteinsätzen beim Totalisateuren vornehmen oder den Wettenden und den an ihrem Sitze wettenabschlie-

senden Buchmachern sonstige Leistungen auferlegen; die Höhe dieser Abzüge oder Leistungen wird vom Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen festgesetzt.

## § 2.

(1) Wer ohne Bewilligung der Landesregierung Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig abschließt oder vermittelt oder bei diesem Abschlusse (dieser Vermittlung) mitwirkt, ferner wer die ihm erteilte Bewilligung der Landesregierung überschreitet, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verbunden werden.

(2) Einer Geldstrafe von 500 K bis 20.000 K unterliegt, wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absätze bezeichneten Wetten erlaubt.

(3) Derselben Strafe unterliegt:

1. wer bei dem gewerbemäßigen Abschlusse oder der gewerbemäßigen Vermittlung der im vorhergehenden Absätze angeführten Wetten mitwirkt;

2. wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absätze bezeichneten Wetten duldet.

(4) Mit der Bestrafung nach dem ersten und zweiten Absätze ist der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinne des Übertreters zu verbinden.

(5) Zur Bestrafung ist die politische Bezirksbehörde und, wo sich eine staatliche Sicherheitsbehörde befindet, diese berufen.

(6) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gleichzeitig für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe zu bemessen.

## II. Gebührenrechtliche Bestimmungen.

## § 3.

(1) Die Vorschriften des § 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, über die vom Totalisateuren zu entrichtende Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze bleiben mit der Änderung aufrecht, daß das Ausmaß der Gebühr von 5 auf 8 Prozent erhöht wird.

(2) Die aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Buchmacher abgeschlossenen Wetten unterliegen einer Gebühr (Einsatzgebühr), welche in jedem Einzelfalle 10 Prozent des Wetteinsatzes, mindestens aber 10 h beträgt.

(3) Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, hinsichtlich der Buchmachervetten außer Kraft gesetzt.

#### § 4.

Der Gewinn, der bei einer Wette erzielt wird, welche aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Totalisateur vermittelt oder beim Buchmacher abgeschlossen wurde, unterliegt einer Gebühr (Gewinngebühr) nach Maßgabe des diesem Gesetze angeschlossenen Tarifes.

#### § 5.

(1) Der Buchmacher hat an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 25 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahre ergebenden Gesamtgewinnes zu entrichten.

(2) Der Gesamtgewinn, von dem die Pauschalgebühr zu entrichten ist, ist unter Anwendung des § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in nachstehender Weise zu berechnen:

Zunächst ist die Gesamtsumme der in dem betreffenden Kalenderjahre auf Grund von Wetten der im § 3, Absatz 2, bezeichneten Art tatsächlich geleisteten oder dem Buchmacher durch Gutschrift zugeflossenen Wetteinsätze festzustellen; von dieser Gesamtsumme sind sodann die in demselben Kalenderjahre vom Buchmacher den anderen Wettkontrahenten tatsächlich ausbezahlten oder gutgeschriebenen Wettgewinne, ferner die vom Buchmacher dem Unternehmer der sportlichen Veranstaltung für die Gestaltung des Wettbetriebes im Sportraum vertragsmäßig geleistete, auf das betreffende Kalenderjahr entfallende Vergütung (Standgeld) in Abzug zu bringen. Die Wetteinsätze und Wettgewinne sind jeweils in die Berechnung der Pauschalgebühr für dasjenige Kalenderjahr einzubeziehen, in dem sie bezahlt oder gutgeschrieben wurden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Kalenderjahre die Wette, auf der diese Einsätze und Gewinne beruhen, abgeschlossen wurde.

(3) Wird eine Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht, so ist der diese Wette betreffende Wetteinsatz aus der Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr auszuscheiden.

(4) Abzugsfähig im Sinne des dritten Absatzes sind nur diejenigen Wettgewinne, welche nach den Bestimmungen des § 4 der Gebührenentrichtung erwiesenermaßen unterzogen wurden.

(5) Wenn ein Buchmacher das Recht, seine gewerbmäßige Tätigkeit in Deutschösterreich auszuüben, vor Schluß des Kalenderjahres verliert (§ 1, Absatz 4) oder wenn er vor Schluß des Kalenderjahres seine Tätigkeit in Deutschösterreich einstellt, so ist die Pauschalgebühr für denjenigen Teil des Kalenderjahres zu berechnen und zu entrichten, welcher bis zum Verluste des Rechtes zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit oder bis zur Einstellung der letzteren abgelaufen ist.

#### § 6.

(1) Die Zahlung der Gewinngebühr obliegt in erster Linie dem Totalisateur oder Buchmacher; dieser kann die Gebühr bei Auszahlung oder Gutschrift des Gewinnes in Abzug bringen.

(2) Zur Entrichtung der Einsatzgebühr von Wetten, welche der Buchmacher abschließt, ist in erster Linie dieser verpflichtet. Der andere Wettkontrahent haftet für die Gebühr zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher.

(3) Für Wetten, bei deren Abschluß der Einsatz nicht bar eingezahlt wird (Buchwetten), ist die Einsatzgebühr nur nach Maßgabe des tatsächlich geleisteten Wetteinsatzes zu entrichten. Bei nachträglichen Einzahlungen auf Rechnung des ursprünglich nicht voll eingezahlten Einsatzes ist die Gebühr jeweils auf denjenigen Betrag zu ergänzen, der dem Gesamtbetrage des für die betreffende Wette tatsächlich geleisteten Einsatzes entspricht. Gutgeschriebene Einsatzbeträge sind den tatsächlich eingezahlten gleichzuhalten.

(4) Wenn die Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht wurde, kann die Rückvergütung der entrichteten Einsatzgebühr verlangt werden.

(5) Wetten, die ein Buchmacher abschließt, unterliegen den in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren ohne Unterschied, ob sich die Wette auf eine im Inlande oder im Auslande abzuhaltende sportliche Veranstaltung bezieht.

#### § 7.

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren ist von der Errichtung einer Urkunde über die Wette oder über die Auszahlung des Wettgewinnes unabhängig.

(2) Die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung dieser Gebühren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(3) Insbesondere kann die Finanzbehörde für alle von den Buchmachern abgeschlossenen Wetten oder für einzelne Gattungen derselben anordnen, daß über die Wette eine Urkunde (Wettschein), bei Buchwetten eine Bestätigung über den bezahlten Wettensatz oder eine Rechnung von dem Buchmacher dem anderen Wettkontrahenten ausgehändigt werde, oder daß die Wetten in bestimmter anderer Form abgeschlossen werden. Das Staatsamt für Finanzen kann auch die Form des Wettscheines und der Bestätigung über den bezahlten Wettensatz oder der Rechnung vorschreiben.

(4) Insoweit die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren nicht in Stempelwertzeichen zu entrichten sind, sind sie sowohl vom Totalisateur als auch vom Buchmacher unmittelbar an die Staatskassa abzuführen.

### § 8.

(1) Auf den Totalisateur und den Buchmacher finden hinsichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung. Durch Vollzugsanweisung können auch sonstige Verfügungen getroffen werden, durch welche die Entrichtung dieser Gebühren überwacht oder gesichert wird.

(2) Insbesondere kann die Finanzbehörde bei Buchmachern jederzeit Untersuchungen (Revisionen) vornehmen, um die Beobachtung dieses Gesetzes zu überwachen.

(3) Auch kann sie die Führung eines amtlich zu beglaubigenden Wettbuches (Wettregisters) anordnen und die innere Einrichtung desselben festsetzen.

(4) Die Buchmacher sind verpflichtet, der Finanzbehörde und ihren Organen auf Verlangen ihre Geschäftsausschreibungen jederzeit vorzulegen und ihr die uneingeschränkte Einsichtnahme in dieselben zu gewähren. Sie sind weiters gehalten, der Finanzbehörde alle von ihr verlangten Auskünfte über die mit ihrem Wettbetriebe in Zusammenhang stehenden Umstände zu erteilen.

### § 9.

(1) Buchmacher, die bei einer sportlichen Veranstaltung Wetten abzuschließen beabsichtigen, haben hiervon spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten.

(2) Unternehmer von sportlichen Veranstaltungen dürfen den Zutritt zu dem Sportraume nur solchen Buchmachern gestatten, die nachweisen, daß sie dieser Anzeigepflicht nachgekommen sind.

(3) Die von der Finanzbehörde zur Kontrolle des Totalisateurs und der Buchmacher entfiendeten

Organe haben den ungehinderten Zutritt zu den Sporträumen.

### § 10.

(1) Werden die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von der Totalisateurunternehmung oder von dem Buchmacher eine erhöhte Gebühr einzuhelden, welche mit Einschluß der ordentlichen Gebühr das Zehnfache des nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig entrichteten Gebührenbetrages ausmacht.

(2) Für die hinsichtlich der Einsatz- oder Gewinngebühr vom Buchmacher einzuheldende Gebührenerhöhung haftet der andere Wettkontrahent zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher, insofern als diese Gebühren in Stempelwertzeichen zu entrichten sind.

(3) Für die von der Totalisateurunternehmung einzuheldenden Gebührenerhöhungen haften auch die Veranstalter jener sportlichen Unternehmung, an welche der Totalisateur angeschlossen ist, zur ungeteilten Hand mit dem Totalisateur.

### § 11.

Jede Übertretung der in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Vorschriften oder der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann von der Finanzbehörde mit Ordnungsstrafen bis 5000 K geahndet werden. Für jeden Wiederholungsfall und bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe bis zum genannten Höchstbetrage verhängt werden.

### § 12.

(1) Denjenigen Personen, die in Deutschösterreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist es verboten, außerhalb Deutschösterreichs Wetten aus Anlaß einer in Deutschösterreich stattfindenden sportlichen Veranstaltung abzuschließen.

(2) Die Übertretung dieses Verbotes ist als schwere Gefälligübertretung nach den Bestimmungen des Gefälligstrafgesetzes mit einer Geldstrafe von 1000 K bis 20.000 K, im Wiederholungsfall bis 40.000 K oder mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten, zu ahnden. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum halben Betrage des genannten Höchstausmaßes verbunden werden.

### § 13.

(1) Werden Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig von Personen abgeschlossen.

denen die im § 1 vorgesehene Bewilligung nicht zusteht, oder wird bei dem Abschlusse solcher Wetten die behördliche Bewilligung überschritten, so finden auf diese Wetten die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 und 14 sinngemäße Anwendung.

(2) Ist im Falle eines derartigen unbefugten Wettbetriebes der Gebührenpflichtige in Ermangelung einer geregelten Buchführung oder sonstiger ausreichenden Behelfe nicht imstande, die für die Gebührenermittlung erforderlichen Grundlagen zu liefern, so hat er die von ihm geschätzten Ermittlungsgrundlagen der Finanzbehörde anzugeben und danach die Gebühren zu entrichten. Unterläßt der Gebührenpflichtige diese Angabe oder trägt die Finanzbehörde Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen, und danach die Gebühren einzuhoben. Der Gebührenpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlage der sich hierauf beziehenden Aufzeichnungen verpflichtet.

#### § 14.

(1) Die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren unterliegen nicht dem im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, N. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Zuschlage.

(2) Insoweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes verfügt wird, haben auf die nach demselben zu entrichtenden Gebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung zu finden.

#### § 15.

Insolange die Bestimmung des § 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 17. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 164, in Wirksamkeit steht, wird der Berechnung des Gemeindezuschlages zu der im § 3, Absatz 1, des vorliegenden Gesetzes bezeichneten Gebühr nur ein Abgabesatz von 6 Prozent zugrunde gelegt.

### III. Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 16.

Die denselben Gegenstand wie dieses Gesetz betreffenden älteren Vorschriften treten, soweit sie nicht in diesem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft.

#### § 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am zehnten Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung von Übergangsbestimmungen sind die Staatsämter für Finanzen und für Inneres und Unterricht betraut.

Seiß m. p.

Fink m. p.

Schumpeter m. p.

Eldersch m. p.

## Tarif der Gewinnstgebühr.

(§ 4 des Gesetzes.)

Postnummer	Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinnst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz	Ausmaß der Gewinnstgebühr (in Prozenten des Gewinnstes)
1	bis zum 3fachen . . . . .	10
2	mehr als das 3fache " " 11 " . . . . .	15
3	" " " 11 " " " 21 " . . . . .	20
4	" " " 21 " " " 101 " . . . . .	25
5	" " " 101 " . . . . .	30

### Anmerkungen.

1. Von Gewinnsten bis zum Betrage von 20 h ist keine Gewinnstgebühr zu entrichten.
2. Übersteigt der Gewinnst den Betrag von 4000 K, so beträgt die Gewinnstgebühr ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Quote zum Einsatz 30 Prozent des Gewinnstes.
3. Ist der tarifmäßige Betrag der vom Totalisateur oder Buchmacher für eine Wette abzuführenden Gewinnstgebühr, in Hellern ausgedrückt, durch 10 nicht ohne Rest teilbar, so ist er auf den nächsthöheren, durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.
4. Die Gewinnstgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tariffstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinnstgebühr niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tariffstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinnstgebühr. Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß und in welcher Weise diese Bestimmung auch bei Anwendung der Vorschrift der Anmerkung 2 sinngemäß zu beobachten ist.